

Er scheint wöchentlich einmal: Freitag.
Anzeigen: Die fünfgepaltenen Beitzelle 40 Pf.
Für die Ortsvereine 10 Pf.
Im Abonnement nach Uebereinkunft.
Schluß der Redaktion: Dienstag Mittag.

Die Woche

Abonnement vierteljährlich 1.— Mark bei jedem Postamt und in der Expedition.
Eingetragen in der Post-Zeitungspreislifte.
Redaktion und Expedition: Berlin N.O. 55, Greifswalderstr. 221/223.

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (s.-v.)

Nr. 40

Berlin, den 3. Oktober 1913

24. Jahrg.

Fernsprech - Amt
Königsstadt, 4720

Korrespondenzen für Redaktion und Expedition sind an W. Schumacher, Greifswalder Straße 221/23, Geldsendungen an W. Zieffe, Greifswalder Straße 221/23, zu adressieren.

Fernsprech - Amt
Königsstadt, 4720

Inhaltsverzeichnis. Das Arbeitsrecht schreitet vorwärts! — Das Strafrecht in der Reichsversicherungs-Ordnung. — Hochkonjunktur und Krise. — Hyänen auf dem Arbeitsmarkt. — Verschiedene Gefühle. — Die Arbeitslosenversicherung in England. — Rundschau: Die Ausbreitung der Bildung. Die Fachpresse auf der Buchgewerbeausstellung Leipzig 1914. Berliner Fischerschule. — Aus den Ortsvereinen: Stolp. Bezirk Breslau. — Lohnbewegung. — Verlorene Quittungsbücher. — Adressenänderungen. — Versammlungen des Ortsvereins Berlin. — Anzeigen.

Das Arbeitsrecht schreitet vorwärts!

Vom Arbeitersekretär Anton Erlenz.

Der nach Leipzig kam, auf den Verbandstag der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte (18.—20. Sept.), gewann vor allem den Eindruck, daß die Idee des Arbeitsrechts auf dem Marsche ist. Seitdem es uns gelang, 1910 auf dem Verbandstag der Gewerksvereine diese Sache zur Sprache zu bringen und sie auch gegen Plamacherer zu schützen, ist der Gedanke des Arbeitsrechts mächtig vorwärts gegangen. Der Juristentag hat ihn zweimal (Danzig und Wien) behandelt. Eine ganze Anzahl von Berufsvereinen haben diesen Plan aufgenommen. Und in Leipzig ist er, nach einem glänzenden Referat des Frankfurter Rechtsanwalts Dr. Singheimer (derselbe, dem wir im Frühjahr entgegneten mußten, wegen seiner eigenartigen Terrorismusphilosophie, die wohl ein großes Mißverständnis war) grundsätzlich erhehlich geklärt worden.

Dem an Meinungsverschiedenheiten fehlte es nicht. Wenn man jeden Anhänger des Arbeitsrechts vor die klare Frage gestellt hätte, was er darunter versteht, hätte man höchst eigenartige Antworten erhalten. Und wenn unferne sich bemühte, Klarheit schaffen zu helfen (siehe meine Schrift: Das Arbeitsrecht in seinen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Bedingungen, Preis 10 Pf.) übersah das die meisten Leute. Nun Singheimer und fast die ganze Lagung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte fast denselben Standpunkt eingenommen, ihn weiter ausgebaut, ihn aus der Sprache des Agitators in die des Juristen überseht, ist das Ganze eine gewonnene Schlachtfelder des Arbeitsrechts.

Diese größere Klarheit ist vor allem in einem Punkte ein großer Fortschritt: man sieht jetzt deutlich, daß in dem Begriff „Arbeitsrecht“ drei verschiedene Ströme zusammengefaßt sind. Der erste heißt: baldige sozialrechtliche Regelung der Verhältnisse der Arbeiter und Angestellten, die bisher entweder der Regelung ganz oder größtenteils entbehren (Staatsarbeiter, Heimarbeiter Theaterpersonal, Krankenpfleger) oder deren Regelung veraltet ist (Gesinde, Landarbeiter). Der zweite Strom fordert: Vereinheitlichung des Arbeitsrechts, Sammlung der jetzt in etwa hundert Gesetzen und zahllosen Verordnungen zerstreuten arbeitsrechtlichen Vorschriften, mit dem Endziel, das Arbeitsrecht in einem großen Arbeitsgesetzbuch zusammenzufassen. Dritter Strom: Umfassende Sozialreform, die jedem Menschen rechtlich gesicherten Anteil an der modernen Kultur gibt, ihm erlaubt, freier, verantwortungsbewußter Staatsbürger zu sein. Dazu gehört dann die Frage, über die ja in den Gewerksvereinen, besonders von unserm Freunde Gleich auf am meisten gesprochen wird: wie kann man die Großindustrie dahin bringen, daß sie die Arbeiter und Angestellten als gleichberechtigt anerkennt und behandelt? Dieser dritte Strom ist bei weitem der wichtigste. Seine Lösung wird Jahrzehnte in Anspruch nehmen. Von dieser Seite gesehen ist das Arbeitsrecht bestimmt, den Gedanken des marxistischen Zukunftsstaates zu überwinden, es ist der Ersatz für den Zukunftsstaat, weil es, im Gegenwartsstaat durchführbar, diesen stetig reformiert und dem Arbeiter und Angestellten alles das gewährt, was überhaupt erreichbar ist.

Noch in einem weiteren Punkte haben die Leipziger Verhandlungen neue Klarheit gebracht. Arbeitsrecht, das Wort haben viele gew. unserer besten Freunde dahin überseht, daß alle Verhältnisse der Arbeiter und Angestellten gesetzlich geregelt werden sollten. Mit andern Worten, wir wollten die gegensätzliche Tätigkeit der freien Organisationen der Arbeitnehmer und Unternehmer, vor allem den Tarifvertrag durch Gesetz überseht machen. Darauf antwortete mir: „Kein Parlament der Erde ist fähig, die

genug, um sozialpolitische Maßnahmen den Verschiedenheiten aller Gewerbe anzupassen. . . . Wir hoffen gerade, daß ein Arbeitsrecht den Menschen wieder mehr Selbstständigkeit, eignen Willen und Individualität gibt.“ So auch Seite 34 obiger Schrift. Und Singheimer sagt kürzer: Arbeitsrecht ist die Sozialpolitik der Selbstverwaltung.

Schärfer als je trat in Leipzig die Streitfrage hervor: Sollen wir ein einheitliches Arbeitsrecht schaffen, das alle Menschen betrifft, die Arbeitsverträge abschließen? oder sollen wir ein Arbeiterrecht für die Handarbeiter, ein Angestelltenrecht für die Angestellten? Eine Frage, über die im Grunde jeder Streit unsinnig ist, weil beides daselbe ist. Aber man wird noch viel darüber streiten.

Wenn wir den Gedanken des Arbeitsrechts durchsetzen wollen, müssen wir sittliche Kraft entfalten und Macht gewinnen. Die sittliche Kraft und Leidenschaft muß die Geister aufrütteln, muß die Idee des Arbeitsrechts in der öffentlichen Meinung soweit verbreiten, daß jedes Kind sie kennt und versteht. Und gleichzeitig müssen wir Macht sammeln in Organisationen, in Gewerksvereinen und politischen Vereinen. Da bleibt ja noch allerlei zu tun übrig.

Noch manch anderer wichtiger Punkt wurde in Leipzig verhandelt, so Aufrechnung und Zurückbehaltung des Arbeitslohnes, die Vertretung vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten u. a. Der Gedanke, mehr als bisher Rechtsanwälte zur Vertretung zu den genannten Gerichten zuzulassen, wurde abgelehnt.

Die Beisitzer an Gewerbegerichten aus Gewerksvereinstreihen waren leider nicht allzu zahlreich vertreten. Man vermehrte eine Anzahl Orte, die unbedingt da sein mußten. Daß die Ortsverbände auch aus sich das Recht und m. E. auch die Pflicht haben, einen von unseren Beisitzern am Orte alle drei Jahre auf diese Lagung zu schicken, scheint noch unbekannt zu sein. Infolgedessen ist das „rote“ Uebergewicht auf solchen Lagungen allzugroß.

Das Strafrecht in der Reichsversicherungsordnung.

Von Alfred Rassin, Eberswalde.

Wer sich gegen gesetzliche Vorschriften vergeht, macht sich strafbar. Das gilt nicht nur für Vergehen oder Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches, sondern auch alle sonstigen Gesetze (z. B. Steuer- und soziale Gesetze) enthalten Strafandrohungen. Für jeden an der sozialen Gesetzgebung irgendwie Beteiligten wird es von Interesse sein, auf diese Seite der sozialen Gesetzgebung, der im allgemeinen keine besondere Beachtung geschenkt wird, einmal hingewiesen zu werden.

Im allgemeinen stehen die in der Reichsversicherungsordnung enthaltenen Strafandrohungen mit den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung in engerem Zusammenhange, sie bilden die Schlußbestimmungen des Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherungsgesetzes. Außerdem hat aber das große gesetzgeberische Werk der Reichsversicherungsordnung in den gemeinsamen, alle drei Versicherungsarten betreffenden Teil Verbote und Strafvorschriften aufgenommen, die sich namentlich auf Schutz der ehrenamtlich in der Reichsversicherung tätigen Versicherten, Schutz der Versicherten gegen Benachteiligung durch Sonderabkommen, auf Schweigegebote und Krankheiten, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen.

Die nach den Bestimmungen des Gesetzes zu verhängenden Strafen zerfallen in Geldstrafen und Freiheitsstrafen. Daneben kann auch zutreffenfalls auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die Strafen sind also teils Kriminalstrafen, teils Exekutivstrafen, teils Ordnungsstrafen. Das Gesetz gebraucht zwar diesen Ausdruck nicht, sondern spricht im allgemeinen von Geldstrafen, gleichwohl gibt der Ausdruck „Ordnungsstrafe“ den Charakter dieser Strafe treffend wieder.

Die Ordnungsstrafen haben lediglich den Zweck, einen geordneten Geschäftsbetrieb der einzelnen Versicherungsarten zu gewährleisten. Sie sind deshalb nicht auf eine Strafe zu stellen mit den Kriminal-

strafen, die von den ordentlichen Gerichten verhängt werden, weil hier ein Schutz allgemein öffentlicher Interessen bezweckt wird. Deshalb besteht hinsichtlich der zu verhängenden Ordnungsstrafen wohl eine Strafbefugnis aber keine Strafpflicht der Versicherungsorgane. Dabei ist es allerdings nicht ausgeschlossen, daß eine von der betreffenden Versicherungsbehörde mit Strafe belegte Handlung oder Unterlassung zugleich kriminell geahndet werden kann. Ebenso kann eine Ordnungsstrafe mit einer Exekutivstrafe*) zusammentreffen.

Nach einem Rundschreiben des Reichsversicherungsamtes sollen die Versicherungsträger von der Strafbefugnis einen angemessenen und maßvollen Gebrauch machen, insbesondere darf die Bestrafung dem davon Betroffenen nicht einen ungleich empfindlicheren Nachteil zufügen, als der Zweck der Strafe es erfordert. Hinsichtlich des Strafmaßes ist der Grad des Verschuldens zu berücksichtigen, sodann aber auch die wirtschaftliche Lage des zu Bestrafenden. Die nachträgliche Erhöhung einer einmal festgesetzten Strafe ist nicht angängig.

Allgemeiner Teil.

Gehen wir auf die Verbote und Strafen im einzelnen näher ein, so wird im 1. Bande der Reichsversicherungsordnung im § 139 zunächst ausgesprochen, daß den Arbeitgebern und ihren Angestellten, sowie den Versicherungsträgern untersagt ist, die Versicherten in der Uebernahme oder Ausübung eines Ehrenamtes der Reichsversicherung zu beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder der Art der Ausübung eines solchen Ehrenamtes zu benachteiligen. Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist ferner untersagt, durch Uebereinkunft oder Arbeitsordnung zum Nachteil der Versicherten die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise auszuschließen. Vertragsbestimmungen, die dem zuwiderlaufen, sind nichtig.

Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts (21. 12. 88, Entsch. in Straff. 18. L. 317) ist es auch untersagt, wenn der Form nach oder zum Scheine eine Herabsetzung des Lohnes vorgenommen wird, während es sich in Wirklichkeit nach der Absicht der Beteiligten um eine Uebereinkunft darum handelt, daß der Arbeiter mehr von den Beiträgen übernimmt, als ihm gesetzlich obliegt.

Arbeitgeber oder ihre Angestellten, die gegen diese Vorschriften verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft (bis zu 6 Wochen) bestraft, sofern nicht nach andern gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe eintritt. Soweit die Straffestsetzung nicht durch richterlichen Strafbefehl erfolgt, ist in erster Instanz das Schöffengericht zuständig.

In den bisherigen Sozialgesetzen fehlte es an einer Vorschrift, die dem Versicherten einen ähnlichen Schutz für seine eigene Person sicherte, wie er gegenüber dem Arzte, Rechtsanwalt usw. durch das Strafgesetzbuch gegeben ist. Hier greift der § 141 ein, der besagt:

Wer unbefugt offenbart, was ihm in amtlicher Eigenschaft als Mitglied eines Organs oder Angestellten eines Versicherungsträgers, Mitglied oder Angestellter einer Versicherungsbehörde, Vertreter oder Beisitzer bei einer Versicherungsbehörde über Krankheiten oder andere Gebrechen Versicherten oder ihre Ursachen bekannt geworden sind, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Versicherten oder der Aufsichtsbehörde ein.

Den Versicherten stehen andere Personen gleich, für die dieses Gesetz eine Leistung eines Versicherungsträgers vorsieht, z. B. Angehörige eines Versicherten, für die Familienhilfe vorgelesen ist. (§ 205 R.-V.-D.)

Den Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse wahrt sodann der § 142, der ebenfalls die im § 141 aufgeführten Personen, sowie die besonderen Sachverständigen mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bestraft wissen will, wenn sie unbefugt Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse offenbaren, die ihnen in amtlicher Eigenschaft bekannt geworden sind.

*) Exekutivstrafen können solange wiederholt werden, bis der gesetzlichen Pflicht genügt ist.

Tun sie dies, um den Unternehmer zu schädigen oder sich oder andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so werden sie mit Gefängnis bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des geschädigten Unternehmers ein.

Bei Abfassung dieser Bestimmungen war für den Gesetzgeber das Interesse des Unternehmers maßgebend. Es ist also eine streng vertrauliche Beobachtung der in den einzelnen Betrieben gemachten Beobachtungen vorgeschrieben. Zu beachten ist dabei, daß als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse nicht nur Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen anzusehen sind, sondern alles, was im Interesse des Geschäfts geheimgehalten wird, z. B. die Art der Beschäftigung der Arbeiter, die Menge der gefertigten Waren, die Absatzverhältnisse, kurz alles, was nicht ohne weiteres offenkundig ist. Aber nicht nur die Offenbarung, sondern entsprechend auch die unbefugte Verwertung wird mit Gefängnis bestraft, wenn die in § 141 genannten beamteten Personen dadurch den Unternehmer schädigen oder sich oder andern einen Vermögensvorteil verschaffen. Neben der Gefängnisstrafe kann auch in diesem Falle auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Ueber die Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung fehlte es bisher in den Versicherungsgesetzen an ausdrücklichen Vorschriften. Die Reichsversicherungsordnung hat die Verjährungsfristen den §§ 67, 68, 70 bis 72 des Strafgesetzbuchs nachgebildet, jedoch soweit die Gerichte nicht zuständig sind, einheitliche Fristen eingeführt. Danach verjähren Zuwiderhandlungen gegen die Strafvorschriften der R.-V.-O., falls sie mit nicht mehr als dreihundert Mark bedroht sind, in drei Monaten, im übrigen in einem Jahre. Sind die Gerichte zuständig, so gelten die Verjährungsfristen des Reichs-Strafgesetzbuchs.

Die Vollstreckung endgültig verhängter Strafen, die nicht von den Gerichten erkannt sind, verjähren in zwei Jahren.

Hochkonjunktur und Krise.

Jetzt hört man wieder überall die Frage: Was hat denn den augenblicklichen Tiefstand der Beschäftigung und Arbeit verschuldet? Ueberall fragt man sich, soll es denn immer noch bergab gehen mit unserer Lage, wird sich denn die wirtschaftliche Konjunktur nicht endlich einmal bessern? Muß denn auf die Zeit guter Beschäftigung, der Hochkonjunktur, unbedingt ein Niederschlag, eine Krise folgen? Die Antwort hierauf ist nicht eben schwer zu erteilen:

Man denke sich einmal eine ganz normale Zeit! Die Fabriken sind ordentlich, aber nicht übermäßig beschäftigt; das Geld ist billig; jeder hat nicht zuviel zu tun, aber auch nicht zu wenig. Eine solche Periode können wir als Normalzustand bezeichnen. Was geschieht nun aber, wenn dieser Zustand einige Zeit gedauert hat? Durch den Bevölkerungszuwachs und durch die Kapitalersparnisse gibt es einen Ueberfluß an Geld und Menschen, die Beschäftigung suchen. Das kommt zuerst dem Baumarkt zugute, denn für die neu in den Lebenskampf Eintretenden müssen neue Wohnungen gebaut werden. Die Ausdehnung der Städte bedingt Neuetablierungen aller Art, neue Verkehrswege usw. Der Geldüberfluß macht die Krediterlangung leicht, und die Industrie, vor allem die schwere, also Eisen, Stahl, Kohlen beginnt mit Vergrößerungen. Die Menschen in Handel und Industrie bekommen Mut. Zurückgestellte Projekte werden in Angriff genommen. Die Banken, welche die ihnen zurückerhaltenden Sparkapitalien beschäftigen müssen, ermuntern dazu, und bald herrscht reges Leben in den Hauptindustriestämmen. Kurzum, in der Industrie gärt es, das Vorstadium der Hochkonjunktur ist da.

Das bleibt natürlich nicht ohne Einfluß auf die Verkehrsmittel, die ebenfalls vergrößert werden müssen, und beeinflußt den Handel, den Gewerbestand und den Arbeiterstand, weil Nachfrage nach Arbeitern herrscht. Dadurch erhalten dann wieder die sogenannten Fertigungsindustrien — d. h. die Fabriken, die fertige Verbrauchsgegenstände anfertigen — ihren Anteil an dem Aufschwung; das ganze Volk hat Geld, und die Zukunft sieht rosenrot aus. Auch die Fertigungsindustrien können den Bedarf bald nicht mehr bewältigen, auch sie und der Handel vergrößern sich, und da der Mensch nun einmal Konsumt, vergrößert man natürlich nicht nur soviel als gerade notwendig ist, sondern noch mehr, um für die Zukunft zu sorgen.

Wenn man nun bedenkt, daß es wirtschaftlich keine Grenzen gibt, daß alle Völker eng durch alle Hände des Verkehrs miteinander verknüpft sind, und daß es nur ein Geldreservoir für alle gibt, und daß das Geld keine Nation kennt und dorthin fließt, wo es gebraucht wird, daß dadurch — wenigstens im ersten Jahr — alle Völker zu gleicher Zeit in gewissem Maße das gleiche durchleben, daß der guten Beschäftigung immer auch wieder ein Aufschwung folgt, so kann man sich den Ueberfluß an Geld und Menschen, die Beschäftigung suchen, nicht erklären, sondern nur als gerade notwendig ist, sondern noch mehr, um für die Zukunft zu sorgen.

Nun steigen die Rohmaterialien wegen der stärkeren Nachfrage im Preise, und ihnen folgen die Halb- und Fertigfabrikate; aber weit gefehlt, dadurch die Nachfrage zu verkleinern, wird sie nur noch gesteigert, denn jeder steht weitere Preiserhöhungen kommen, und die große Meereszeit, die seine Lieferanten brauchen, macht ihn nervös. Um nur ja nicht zu spät und zu kurz zu kommen, bestellt er im Voraus und mehr als er braucht, und das machen alle so, die größten Fabriken und die kleinsten Händler. Selbstverständlich erhöhen sie dadurch lediglich die Nachfrage und rufen Preiserhöhungen hervor. Das ist die Hochkonjunktur! Und kommen gute Ernten und Friede dazu, so ist es eine glänzende Hochkonjunktur.

Selbstverständlich benutzen geriebene Macher solche Zeiten zu Schwindel aller Art. Das Publikum, das im Rausch des Optimismus lebt, ist reif für ihre Ernte. Er verliert vollständig den Sinn für Kritik und überlastet sich mit Spekulationen und Wertpapierkäufen weit über seine Mittel.

Was ist die Folge? Durch die ungeheuren Vergrößerungen, durch die teuren Preise der Waren, durch das unnötige Kaufen über den Bedarf hinaus, durch die Spekulation usw. sind die Ersparnisse bald aufgebraucht; es beginnt Geldmangel einzutreten: „Das Geld wird teuer“. Die Banken werden zurückhaltender und verlangen so hohe Zinsen, daß dadurch der Unternehmergewinn stark vermindert wird.

Zuerst spürt das wieder der Baumarkt; man hat zuviel gebaut, die Wohnungen stehen leer; man hat auf Spekulation Terrain zu teuer gekauft, und den teuren Zinsen stehen keine Einnahmen gegenüber. Der eine oder andere Unternehmer bricht zusammen, und das ist das Zeichen für die Geldgeber, noch vorsichtiger zu werden. Die Schwindelunternehmungen und die Spekulationen brechen hier und da zusammen, die Börse wird nervös, und ihre Unternehmungslust stockt, die Papiere sinken. Das ist das Zeichen des Endes der Hochkonjunktur, wenn auch die Industrie und der Handel noch immer flott beschäftigt sind.

Vorsichtige Industrielle beachten aber die Warnungszeichen rechtzeitig. Im Bau befindliche Vergrößerungen werden beschränkt, neue Projekte verschoben, Einkäufe von Rohmaterialien soviel als möglich vermieden, da man bald auf billigere Preise hofft. Diese Einschränkungen fallen nun in eine Zeit, in der alle Fabriken mit ihren Vergrößerungen fertig sind; dadurch fällt nicht nur die Selbstbeschäftigung der Industrie fort, sondern die vergrößerten Fabriken brauchen jetzt auch mehr Aufträge. Bald beginnt ein Sinken der Warenpreise, das die Käufer noch zurückhaltender macht, da sie ihre Lager entwertet sehen und ihren Optimismus verlieren. Alles bremst und ruft dadurch die Krise erst recht herbei. Das Angebot wird immer drängender, die Preise sinken; viele Existenzen, die zu optimistisch waren, sind ruiniert und die Krise ist da. Der Pessimismus herrscht, und er herrscht so lange, bis die übergroßen Warenvorräte allmählich aufgebraucht sind, Handel und Industrie sich allmählich erholen und der fortwährende Zuwachs an Menschen und Ersparnissen allmählich den zu stürmisch vorgenommenen Vergrößerungen entspricht, bis sich Angebot und Nachfrage wieder ergänzen. Und über eine kleine Weile muß das Spiel von neuem beginnen.

Hyänen auf dem Arbeitsmarkt.

Wie Kranke oft die verschiedenartigsten Kuren unternehmen und mancherlei Arzneien kaufen, um die Gesundheit wieder zu erlangen, so machen auch Arbeitslose oft die verschiedenartigsten Anstrengungen, um irgend eine Beschäftigung zu finden. Ebenso nun, wie gerissene Fabrikanten und Kurpfuscher mit Wirturen auf die Leichtgläubigkeit und Hoffnungslosigkeit kranker Personen spekulieren, so gibt es genug Menschen, die auf die Hoffnungslosigkeit der Arbeitslosen spekulieren. Man kann derartige Personen, die die Leichtgläubigkeit arbeitsloser Personen ausbeuten, Hyänen des Arbeitsmarktes nennen. Diese Hyänen des Arbeitsmarktes treten stets in Krisenzeiten am stärksten hervor und auch jetzt wieder sind sie überall an der Arbeit, um vertrauensselige Menschen einzufangen und den Arbeitslosen das Geld aus der Tasche zu locken.

Obgleich es die größte Gemeinheit ist, beschäftigungslose Leute zu betrügen, vielleicht um die letzten Groschen zu bringen, so ist doch der Stellenwindel, wie man derartige Betrügereien allgemein nennen könnte, zu einem richtigen Industriezweig geworden, zu einem Industriezweig, aus dem Tausende vollkommenen Menschen Nutzen ziehen und für den viele zehntausende Beschäftigungslose Opfer bringen. Wie viele Arten der Stellenwindel umfaßt, läßt sich kaum ermitteln, jedenfalls aber kommen immer wieder neue Arten auf, um die Beschäftigungslosen auszubeuten. Eine sehr weite Verbreitung hat der Kautionswindel genommen. Er besteht darin, daß unerfahrenen Leuten vorgeschwindelt wird, durch Hergabe einer Kautions könnten sie sich eine gute Stellung sichern, in Wirklichkeit aber verbrauchen die betreffenden „Unternehmer“ das als Kautions hergegebene Geld sofort für sich. In den großen Städten gibt es zu jeder Zeit zahlreiche Personen, die nur vom Kautionswindel leben. Mit einer Einrichtung, die oft von einem Abzahlungsgehalt kommt, richten sich diese Kautionswindler irgend

ein Geschäft ein. Um Vertrauensselige heranzuziehen, erhält das Geschäft eine recht hochtrabende Firma. Trotzdem in dem Geschäft absolut nichts zu tun ist, werden Dugende von Buchhaltern, Kontoristen, Kassierern und Inspektoren angenommen, die alle ein paar hundert Mark Kautions leisten müssen. Meistens werden dazu nicht wirkliche Kaufleute engagiert, sondern ganz geschäftsunkundige Leute: Hausdiener, Hauswerter, Fabrikarbeiter usw., die ohne Beschäftigung sind und die nun nach jeden Strohhalm greifen, der sie aus der Misere der Arbeitslosigkeit herausbringen könnte. Oftmals sind es sogar geborgte Gelder, die auf diese Weise den Kautionswindlern in die Hände fallen. Dabei sind solche Kautionswindler oft gar nicht zu fassen; denn wenn die Sache vor die Polizei oder vor die Staatsanwaltschaft kommt, so stellt sich häufig heraus, daß die leichtgläubigen Leute nach dem eingegangenen Vertrage ihr Geld nicht als Kautions, sondern als „Geschäftseinlage“ hingegeben haben.

Besonders weit verbreitet ist der Nebenerwerbsschwindel. Ob es sich nun um Adressenschreiben, um den Verkauf einer minderwertigen Ware oder um die Anfertigung von irgendwelchen Gegenständen handelt, die Angebote betrifft des Nebenerwerbs sind fast ausnahmslos Schwindelmanöver, die nur darauf hinauslaufen, arbeitslosen Männern und Frauen das Geld aus der Tasche zu locken. Wer den Nebenerwerbs-Annoncen in den Tageszeitungen nur einige Monate nachgeht, der kann sich eine reiche Auswahl von Schwindelmanövern zusammensuchen, die alle nur darauf hinausgehen, Arbeitslose zu betrügen.

Sind die Fälle schon sehr zahlreich, in denen die Beschäftigungslosen von den Hyänen des Arbeitsmarktes direkt betrogen werden, so gibt es noch mehr Fälle, wobei in anderer Weise auf die Leichtgläubigkeit der Arbeitslosen spekuliert wird. Jedenfalls ist den Arbeitslosen nach jeder Richtung hin Vorsicht anzuraten; mit Leuten, die Vorschuß, Provision, Kautions usw. fordern, sollte sich ein Arbeitsloser überhaupt nicht einlassen.

Verschiedene Gefühle.

Man müßte annehmen, daß es jedermanns Sache sei, es im Leben vorwärts zu treiben, d. h. nachsinnen und dann durch die Tat zur Verwirklichung zu bringen, wie es einem besser gehen könne auf diesem Erdenrund. Und doch ist es nicht so, wenigstens muß man nach reiflichem Nachdenken zu der Ueberzeugung kommen, daß die Gefühle, hauptsächlich in den unteren Schichten des Volkes — den Arbeitern — wechseln.

Es gibt Zeiten, wo in dem Gemüt des Individuums mehr denn je ein Drang nach Verbesserung seiner Lage vorhanden ist. Dazu trägt zunächst zum größten Teil das Lesen der Presse bei. Nehmen wir die Zeit des Frühjahr 1913. Eine Bewegung jagte die andere. Eine Notiz nach der anderen berichtete, daß Arbeitszeitverkürzungen, Lohn- und Akkordhöhungen u. dergl. mehr erreicht wurden. Und im Anschluß daran wurde erwähnt, daß alles dieses nur erreicht werden konnte, weil die Arbeiter, durch der Einheit Band gestärkt, vereint zu einem Ganzen, dem Arbeitgeber gegenüberstanden. Gätte jeder einzelne diesen Wunsch nach Verbesserungen geäußert, unweigerlich wäre er „geflogen“ und nur einige der „Besten“ wären geblieben, um so lange weiter zu arbeiten, bis die Reihe von Jahren auch sie zu ausgemergelten, kraftlosen Gestalten gemacht hätte, die dann den ihnen angewiesenen Arbeitsplatz nicht mehr, wie verlangt, ausfüllen und dann auch „fliegen“, um durch andere, jüngere Kollegen ersetzt zu werden. Haben sie dem Arbeitgeber, dem Brotherrn, ihre Kräfte in den besten Jahren gelassen, haben ihm selbst das Brot mit verdienenen helfen, was scheert ihm jetzt das „alte Gerippe“. Wurde ihm reicher Kinderlegen bescheert, so möge er bei seinen Söhnen und Töchtern sein Gnadenbrot suchen.

Die Stille eifrig durch den Kopf jagender Gedanken wurde schließlich in so mancher Familie durch die schüchtern klingende Stimme der Frau unterbrochen: „Wäre dies denn auch hierorts nicht möglich?“ Warum sprach denn die Frau, warum nicht der Mann. Ist es denn nicht die Frau, die am Wochenschluß das Kostgeld in Empfang nimmt, die von dem Wenigen alle erforderlichen Bedürfnisse für eine ganze Woche bestreiten muß, die mitunter bei 6, ja 8köpfiger Familie für Nahrung, Heizung und noch die erforderlichen Haushaltungsgegenstände sorgen muß und dafür schließlich nur 12 Mark erhält? Muß in ihr da nicht zuerst der Gedanke erwachen und sich der Laut über ihre Lippen drängen: „Mann, macht es doch ebenso wie jene dort“. Und endlich dämmert das Erwachen auch beim Mann. Er rafft sich auf, weckt bei seinen Arbeitern dasselbe Gefühl und schafft Zusammenschluß, Einigkeit, eine feste, fundamentale Organisation. Der Kern der Begeisterung packt sie, sie wollen vorwärts, wollen ihre Lebenslage verbessern. Sie wissen auch, daß alles dieses Opfer an Zeit, Geld und weiterer Arbeit erfordert. Und sie opfern, opfern in dem guten Gedanken, es vorwärts zu treiben. Es gelingt! Was anderwärts möglich war, hat auch hier die geschlossene Masse geschaffen. Mehr Lohn, mehr Verdienst. Man freut sich des Errungenen. Jetzt haben sie, was sie

wollten. Wer hat es geschaffen? Sie selbst, aber nicht als einzelstehendes, schwaches Glied, sondern als eine nur einen Willen darstellende Macht. Unter den Vereinbarungen stehen in starken Schriftzügen die Namen arbeitsgewohnter Männer. Sie sollen bedeuten: was hier vereinbart und unterschrieben, soll gehalten werden.

Mit des Geschickes Mächten ist kein ew'ger Bund zu schließen.

Das Gewollte ist erreicht. Hat nun jetzt noch die Organisation einen Zweck, sie, die noch immer Opfer in wöchentlichen Beiträgen verlangt, wo doch alles erreicht wurde? Können diese Ausgaben nicht erübrigt werden? Nicht mehr vorwärts treibt der Blick, rücktwärts greift der Sinn. Wie bei einer vom Koff gezeffrenen Kette löst sich ein Glied nach dem anderen. Einzelnen liegen sie da, zur Ohnmacht verdammt. Das einigende Band, welches Organisation hieß, besteht nicht mehr. Ist aber nicht sein Name unter den getroffenen Vereinbarungen genannt? Die Arbeitgeber, die der Geschlossenheit der Arbeiter gegenüber sich zur Anerkennung gezwungen fühlten, sie brauchen es jetzt nicht, denn „aufgelöst ist jetzt der Einheit starkes Band“. Das, was sie zur Einhaltung zwang, ist verdorben und gestorben. Mit dem Einzelnen werden sie fertig, und nach und nach kehren die alten schlechteren Verhältnisse zurück. Umsonst war ein Kampf geführt, umsonst Opfer gebracht worden.

Bessere Verhältnisse zu schaffen ist ein Gewinn. Doch ein schönerer Gewinn ist es, sie zu erhalten. Der erste Kampf war nur ein Vorgeficht zu allen den andern Kämpfen, die zur Durchführung abgeschlossener Vereinbarungen geschlagen werden müssen. Hierzu lautet erst recht die Parole: Kampf! Kampf!

Und woran lag es, daß es so kam? An dem Gefühl, nach dem Kampf auf den Lorbeeren auszuruhen. Das Leben ist ein Kampf ohne Ende. Das merke sich jeder. Und wer ermattet die Hand sinken läßt, wird bald gewahr, daß die alte Anechtenschaft ihn wieder in seine Bande nahm. Deshalb Kampf, Arbeit und Opfer, wenn es gilt, bessere Verhältnisse zu erreichen, aber desto größere Ausdauer und Mut in alledem, wenn es sich darum handelt, das Erreichte zu erhalten.

Die Arbeitslosenversicherung in England.

Die starke Arbeitslosigkeit, die in manchen Orten und Städten heute schon seit einiger Zeit vorhanden, rückt das Problem der Arbeitslosenversicherung erneut in den Vordergrund. Der nahende Winter wird die Notlage vergrößern, weshalb es erwünscht erscheint, daß praktische Taten bald sich zeigen.

In diesem Stadium ist es von Interesse, den Bericht zu beachten, der über die staatliche Arbeitslosenversicherung Englands nun herausgegeben wurde. Es gehört mit zu den großen Verdiensten des englischen Schachlänglers Lloyd George, daß im Jahre 1911 dort ein Gesetz zur Annahme gelangte, daß neben der zwangswelken Versicherung der Kranken und Invaliden auch den Arbeitslosen eine Fürsorge gewährte. Das letzte war und sollte nur erst ein Versuch darstellen, durch eine Zwangsversicherung die Folgen der Arbeitslosigkeit zu mildern. Die Versicherung umfaßte darum zunächst nur die Gewerbe, die erfahrungsgemäß am meisten unter der Arbeitslosigkeit leiden. So wurde einbezogen: das gesamte Baugewerbe mit allen seinen Zweigen einschließlich der Maler- und Tapezierarbeiten, Reparaturen und Abbruch von Gebäuden. Ferner die Tiefbauindustrie, namentlich den Bau, Wiederherstellung und Umbau von Eisenbahnen, Docks, Häfen, Deichen oder Brücken. Dann die Schiffbauindustrie, die Maschinenindustrie einschließlich der Herstellung von Feuerwaffen; Eisengießerei und Sägeindustrie, die Wagenbauindustrie einschließlich der Ausstattung und Reparatur von Wagen und Fahrzeugen aller Art.

Unterstützungsberechtigt ist nach dem Gesetz der Versicherte nur dann, wenn er arbeitsfähig ist, jedoch nicht in der Lage, passende Arbeitsgelegenheit zu erhalten. Bedeutungsvoll dabei ist, daß es kein Verstoß gegen die unterstützungsberechtigten Bestimmungen ist, wenn der Arbeitslose eine Stelle abgelehnt hat, die a) infolge von Streiks oder Aussperrungen frei geworden ist, b) geringer bezahlt wird, als er gewohnt ist, c) in einem anderen Bezirke liegt und niedriger bezahlt wird, als es sonst dort üblich ist. Für die Dauer von Streiks oder Aussperrungen erhalten die dadurch arbeitslos gewordenen keine Unterstützung. Verliert jemand seine Stelle wegen schlechter Führung oder verläßt er sie freiwillig ohne triftigen Grund, so ruht sein Anspruch auf die Dauer von 6 Wochen. Wird ein Arbeiter zu einer Freiheitsstrafe, die nicht in Geldstrafe umgewandelt werden kann, verurteilt, so hat er ebenfalls auf die Dauer von 6 Wochen nach seiner Entlassung keinen Anspruch auf Unterstützung. Inassen von Armenhäuser oder anderen Einrichtungen, die ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, Fzziehen keine Unterstützung, auch nicht diejenigen Arbeiter, die sich im Ausland aufhalten.

Die Arbeitslosenunterstützung beträgt zunächst 7 Schilling (7,10 M.) pro Woche. Die Zahlung dieser Unterstützung beginnt mit der 2. Woche und darf 15 Wochen im Jahr nicht übersteigen. Ferner ist bestimmt, daß der Arbeiter für jede Wochen-

unterstützung mindestens 5 Wochenbeiträge geleistet haben muß. Der Arbeitslosenfonds, aus dem die Kosten der Versicherung gedeckt werden, setzt sich zusammen aus Beiträgen der Arbeiter und der Arbeitgeber und aus dem Staatszuschuß. Die Beiträge des Arbeiters und des Arbeitgebers betragen — abgesehen von Gelegenheitsarbeiter und Jugendliche — 2½ Pence (20 Pf.) pro Woche. Der Staatszuschuß beträgt ein Drittel der Gesamteinkünfte des Arbeitslosenfonds.

Der Unterstützungsanspruch wird bei den Versicherungsbeamten in der staatlichen Arbeitsvermittlungsstelle erhoben. Gegen die Entscheidung des Beamten steht dem Arbeitslosen Berufung an ein Schiedsgericht zu. Das Schiedsgericht ist paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzt. Bestätigt das Schiedsgericht die Entscheidung des Versicherungsbeamten, dann ist der Spruch endgültig; gibt es dem Arbeiter recht, dann kann der Beamte noch an den von der Krone ernannten Schiedsrichter appellieren, der dann endgültig entscheidet.

Das englische Arbeitslosengesetz verfolgt auch noch den anderen Zweck, alle freiwilligen Arbeitslosenunterstützungsanstalten der Arbeiter, auch die der nichtversicherungspflichtigen Gewerbe zu fördern, den Arbeitsnachweis und die Arbeitsvermittlung in möglichst vollkommener Weise auszubauen, durch die Anhäufung und Sichtung von statistischem Material die auf die Arbeitslosigkeit bezüglichen Probleme zu beleuchten. Die Ermöglichung der freiwilligen Arbeitslosenfürsorge wird dadurch angestrebt, daß das Handelsministerium aus der Staatskasse (nicht aus dem Arbeitslosenfonds) in Anlehnung an das Genter System, Zuschüsse zahlt. Der Staatszuschuß fällt nur weg, wenn der Arbeiter direkt an einer Lohnbewegung beteiligt ist, nicht aber, wenn er etwa infolge des Kampfes anderer Arbeiter arbeitslos geworden ist. Um die Arbeiter zu ermutigen, sich möglichst eine ständige Beschäftigung zu sichern, ist mit der Versicherung eine Art Sparkassenfunktion verknüpft. Jeder Arbeiter nämlich kann nach Vollendung des 60. Lebensjahres die Rückzahlung der von ihm über den Wert der empfangenen Unterstützungen hinaus gezahlten Beiträge zuzüglich 2½ % Zinsen verlangen. Wichtig ist auch die Bestimmung, daß der Versicherungsbeamte berechtigt ist, die Fähigkeiten des wiederholt arbeitslos werdenden Arbeiters in seinem Gewerbe durch eine Prüfung feststellen, auch wenn nötig besser ausbilden zu lassen. Dem Arbeiter steht gegen diese Entscheidung das Recht der Berufung zu. Weigert er sich aber dauernd, sich besser ausbilden zu lassen, so verliert er den Unterstützungsanspruch.

Bis zum 12. Juli 1913 waren nun nach dem Bericht 2508 939 Arbeitslosigkeitsblätter ausgegeben; das ist also die Zahl der Arbeiter, die bis jetzt der Zwangsversicherung unterliegt. Bis zu dem genannten Zeitpunkt kamen in den Arbeitslosenfonds insgesamt 2268 400 Pfund Sterling (1 Pfund Sterl. sind 20,40 M.). Von selten des Staats wurden von der genannten Summe 567 100 Pfund bezahlt. In den ersten 6 Monaten gab es keine Unterstützungen. Die ersten Unterstützungszahlungen begannen am 15. Januar 1913. In den 6 Monaten sind insgesamt 559 021 Unterstützungsansprüche von rund 400 000 Arbeitern eingelaufen. Eine Anzahl Arbeiter war also mehrmals in dieser Zeit arbeitslos. Die Zahl der Arbeitslosen variierte natürlich mit der Saison, und zwar zwischen 67 000 Ende Mai und 118 000 Anfang Februar. Im Durchschnitt waren es 84 000. An Unterstützungen wurden in den 6 Monaten ausbezahlt insgesamt 236 458 Pfund Sterling, die sich auf 774 494 separate Zahlungen verteilen. Es ist erklärlich, daß nicht alle Unterstützungsansprüche berücksichtigt wurden. Bis zum 31. Mai 1913 — soweit reicht über diesen Punkt die Statistik — wurden insgesamt 8,9 Proz. aller Unterstützungsansprüche zurückgewiesen. Nur in einem Zwölftel aller Fälle haben die Zurückgewiesenen von ihrem Recht, gegen die Entscheidung zu appellieren, Gebrauch gemacht. Ein Teil hatte nämlich nicht die eine Voraussetzung für den Anspruch erfüllt, daß er in den vorhergehenden 5 Jahren mindestens 26 Kalenderwochen hindurch in einem versicherungspflichtigen Gewerbe beschäftigt gewesen sein muß.

Die Bestimmungen über den Staatszuschuß bei freiwilliger Arbeitslosenversicherung haben bereits 275 Organisationen mit 1104 223 Mitglieder sich zunutze gemacht.

Es wird in dem Bericht nicht verschwiegen, daß die überaus günstige Bilanz des Arbeitslosenfonds zurückzuführen ist auf eine gute Geschäftskonjunktur im ersten Jahre des Systems. In Zeiten der Krise wird das Bild sich gewiß in mancher Beziehung ändern. Die englische Arbeiterschaft hat auch an den gesetzlichen Bestimmungen noch manches auszu setzen, aber in der Hauptsache begrüßt man diesen ersten größeren praktischen Versuch zur Vinderung der Schäden der Arbeitslosigkeit. Ist doch auch den Gewerkschaften die Möglichkeit gegeben, durch besondere Vereinbarungen mit dem Handelsministerium, tätig bei der Versicherung mitzuwirken.

Auch bei uns in Deutschland kann man mit der Zeit nicht achtlos an der Frage der Arbeitslosenversicherung vorbeigehen. Schüchtern fangen einige Kommunen an, die Lösung in die Hand zu nehmen. Der Staat aber, besonders das Reich, kann nicht lange mehr schweigend diesen Dingen zusehen. Eine geordnete Arbeitslosenversicherung liegt im

wohlverstandenen Interesse des allgemeinen Volkswohls; greift weit über den Rahmen einer bloßen Arbeiterfürsorge hinaus.

Mundschau.

Die Ausbreitung der Bildung in den weitesten Schichten des deutschen Volkes, die für die letzten Jahrzehnte charakteristisch ist, hat ihre unverkennbar starken Wurzeln, kann aber auch in einer Beziehung verhängnisvoll werden. Sie kann nämlich verflachend wirken, wenn die festen Grundlagen fehlen, jenes elementare Wissen mangelt, das erst tieferes Verständnis und gründliches Können vermittelt. Je besser man z. B. die deutsche Sprache kennen lernt, um so leichter vermag man in die Schönheiten der Literatur einzudringen. Solche Lücken in den elementarsten Kenntnissen sind meist dadurch entstanden, daß der betreffende Wissensschatz von der Volksschule unvollkommen gelehrt worden oder durch Mangel an Übung wieder verloren gegangen ist.

Um dem nun abzuhelfen, haben sich in verschiedenen Universitätsstädten Vereine von Studenten, meist unter dem Namen „Unterrichtskurse für Arbeiter“ oder ähnlich gebildet, die Arbeitern und Arbeiterinnen unentgeltlich Unterricht in den Elementarfächern wie Deutsch, Rechnen, Schreiben usw. erteilen und jetzt im Verbands akademischer Unterrichtskurse Deutschlands zusammengeschlossen sind. Die Beschränkung auf die Elementarfächer, die Satzungen des Vereins und die bisherigen Erfahrungen lassen erkennen, daß die Vereine politisch und religiös auf einem völlig neutralen Standpunkte stehen und sich jeder Einmischung in Weltanschauungsfragen streng enthalten. Andererseits hat das rege Interesse, das die Arbeiter an den durchaus nicht reizlosen Elementarfächern nehmen, ein selbiges Anwachsen der Besucherzahl der Kurse zur Folge gehabt. Wir weisen schließlich noch auf den Nutzen hin, den neben dem Vorteil für den einzelnen das gemeinsame Zusammenarbeiten von Arbeitern und Studenten für beide Teile hat; die gegenseitige Kenntnis auf Grund eigener Anschauung wird manche vorgefaßte irrillmliche Meinung gründlich kurieren. Wir können daher unseren Mitgliedern die Benutzung der Unterrichtskurse dringend empfehlen. Der Beginn des Unterrichts ist Ende Oktober.

Berliner Tischlerschule: Hauptabteilung Straßmannstr. 6. Tages- und Abendunterricht. Gegenstände des Unterrichts und der Übungen sind: Unterricht in der Kunsttischlerei, im Weizen und Polieren, an den Holzbearbeitungsmaschinen, Materialkunde, Chemie, Buchführung und Kalkulation, Fachrechnen, Fachzeichnen für Tischler, Bildhauer und Drechsler, Ornament- und Projektionszeichnen, Holzverbindungs- und Formenlehre, Stillehre, Modellieren und Holzbildhauen für Figur und Ornament, Scharfschnitten, Werkzeuglehre und Materialkunde für Drechsler, Aquarellieren und Pflanzenzeichnen, Entwerfen und Detailieren von Bau- und Möbeltischlerarbeiten, Raumkunst und Innendekoration. Abteilungen, welche Kurse im Fachzeichnen und andere nach Bedürfnis haben:

- I. S. Wassertorstraße 31;
- II. NO. Prenzlauer Allee 227/228;
- III. NW. Turmstraße 86;
- IV. O. Straßmannstraße 6;
- V. SO. Reichenberger Straße 44/45;
- VI. SW. Hagelberger Straße 34;
- VII. N. Rabenstraße 12.

Anmeldungen nehmen die Leiter der betreffenden Abteilungen entgegen. Der Unterricht für das Winterhalbjahr 1913/14 beginnt in der Hauptabteilung Straßmannstr. 6 am 12. Oktober, in den übrigen Nebenabteilungen am 8. Oktober 1913.

Der Direktor A. D. Gustabel.

Die Fachpresse auf der Buchgewerbeausstellung Leipzig 1914. Auf der Internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik Leipzig 1914 wird die Fachpresse zum ersten Male in ihrer Gesamtheit auftreten und zeigen, welchen großen Einfluß sie auf unser heutiges Wirtschafts- und Kulturleben, auf Staat und Gesellschaft, Industrie und Handel, Kunst und Wissenschaft ausübt. In drei Teile wird sich diese Gruppe gliedern: In der Kollektivausstellung werden die wissenschaftlichen Fachblätter, die Blätter für Handel, Gewerbe und Industrie, die Organe des Verkehrswesens, die Fachblätter der einzelnen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen, die Sportzeitungen usw. vertreten sein. Die Einzelausstellungen sollen die Tätigkeit, die Ziele und die Erfolge eines bestimmten Verlegers vorführen. Der „Tempel der Fachpresse“ endlich wird den historischen Werdegang und die wirtschaftliche Bedeutung der Fachpresse zur Darstellung bringen; er wird so ausgestaltet sein, daß er zugleich dem Besucher ein modernes Redaktions- und Expeditionszimmer zeigt. Einzelne Nummern und ganze Jahrgänge einer Zeitschrift, Illustrationen, Verlagsstatistiken, die zahlenmäßig und geographisch die Verbreitung der Zeitschriften dartun, Reklamendruck-

